



# Vereinbarung

zwischen

**dem Land Mecklenburg-Vorpommern**, vertreten durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, vertreten durch  
Herrn Prof. Dr. Dr. Hans-Robert Metelmann, Werderstraße 124, 19055 Schwerin

und

**der KGMV Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wolfgang Gagzow, Lankower Straße 6, 19057 Schwerin.

## § 1

(1) Die Vereinbarung wird zwischen den Parteien zum Zwecke der gemeinsamen Finanzierung der Personalkosten für die hauptberuflichen Lehrkräfte an den in § 2 Nr. 1a KHG genannten Ausbildungsstätten folgender Krankenhäuser und Kliniken geschlossen:

- Berufliche Schule an der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald;
- Berufliche Schule am Städtischen Krankenhaus Wismar;
- Berufliche Schule der Landeshauptstadt Schwerin -Gesundheit-;
- Berufliche Schule an der KMG Kliniken AG Güstrow;
- Berufliche Schule am Dietrich Bonhoeffer Klinikum Neubrandenburg;
- Berufliche Schule an der Müritz-Klinikum GmbH Waren;
- Berufliche Schule am Klinikum Südstadt Rostock und der Hansestadt Rostock;
- Berufliche Schule an der Hanse-Klinikum Stralsund GmbH;
- Berufliche Schule an der Asklepios Kliniken GmbH Pasewalk;
- Berufliche Schule am Kreiskrankenhaus Wolgast.

(2) Für die privaten beruflichen Schulen

- Berufliche Schule am Sana-Krankenhaus Rügen GmbH in Bergen
- Stift Bethlehem in Ludwigslust

gelten die Regelungen des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Privatschulverordnung Mecklenburg-Vorpommern.

## § 2

(1) Das Land trägt die Personalkosten für die Lehrkräfte des theoretischen Unterrichts.

- (2) Die Krankenhäuser refinanzieren die Kosten für die Fachpraxislehrer und finanzieren die Honorare für Lehrkräfte für den nach Bundesgesetz geforderten Spezialunterricht aus den hierfür von den Kostenträgern gezahlten Beträgen gemäß der Vorgaben des § 17a KHG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Fachpraxislehrer sind solche, die fachpraktischen Unterricht erteilen und die Praxisbegleitung gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege und zur Änderung anderer Gesetze (Bundesgesetzblatt 2003 Teil I Nr. 36) durchführen.
- (4) Das Bildungsministerium stellt den ausbildenden Krankenhäusern die tatsächlich anfallenden Personalkosten für Fachpraxislehrer vierteljährlich in Rechnung. Die Höhe der Personalkosten richtet sich nach der tariflichen Eingruppierung dieser Lehrkräfte und der jährlich vom Finanzministerium festgesetzten Durchschnittswerte zur Berechnung von Personalkosten im öffentlichen Dienst sowie nach der Anzahl der tätigen Fachpraxislehrer.
- (5) Die Anzahl der Fachpraxislehrer wird ermittelt auf der Grundlage:
1. der Anzahl der tatsächlichen jährlichen Ausbildungsplätze und der daraus resultierenden Anzahl der Klassen,
  2. der Anzahl der jährlichen Teilungsstunden pro Klasse und Fachrichtung und
  3. der Anzahl der Stunden für die Praxisbegleitung, ermittelt mit dem Betreuungsfaktor pro Schüler pro Praktikumswoche und Fachrichtung.
- (6) Folgende Daten wurden für das Jahr 2004 festgestellt und sind jährlich gemäß der Vorgaben des Absatzes 5 als Anlage zu vereinbaren:

| Berufsbezeichnung  | tatsächliche Ausbildungsplätze | Aus-Teilungsstunden | Praxisbegleitung durch die Schule<br>Stunden pro Schüler pro Praktikumswoche |
|--|--------------------------------|---------------------|--|
| Gesundheits- und Krankenpflegerin                          | 1257                           | 260                 | 0,5  |
| Gesundheits- und Kinderkrankenschwester                    | 203                            | 260                 | 0,5  |
| Hebamme  | 47                             | 250                 | 1,5  |
| Physiotherapeutin  | 335                            | 850                 | 1,0  |
| Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin            | 182                            | 1510                | 1,0  |
| Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik | 39                             | 670                 | 1,0  |
| Medizinisch-technische Radiologieassistentin               | 136                            | 1196                | 1,0  |

|                 |    |     |     |
|-----------------|----|-----|-----|
| Diätassistentin | 55 | 990 | 1,0 |
| Ergotherapeutin | 51 | 744 | 1,0 |
| Orthoptistin    | 11 | 250 | 5,0 |
| Logopädin       | 10 | 200 | 5,0 |

### § 3

- (1) Die Vereinbarung kann sowohl vom Land M-V als auch der KGMV außerordentlich gekündigt werden, sobald neue bundesrechtliche Regelungen dem Vereinbarungstext widersprechen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Schuljahres aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Vor einer Kündigung muss in Verhandlungen sichergestellt werden, dass die Schüler der beruflichen Schule die Ausbildung beenden können.
- (3) Veränderungen der Ausbildungsstruktur im Einvernehmen mit den zuständigen Landesministerien berechtigen nicht zur Kündigung. Eventuell notwendige Vertragsanpassungen bleiben davon unbenommen.
- (4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

Schwerin, den 16.7.2005

*Hans Kuhnemann*

---

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 16.2.2005

*Wolfgang Jeps*

---

KGMV Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V.